

Bestätigung über Geldzuwendung für das Finanzamt

für Spenden bis 200,00 Euro in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wir sind wegen Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) durch Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt, Steuernummer: 337/5780/1157, vom 18.07.2019 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde Finanzamtes Münster-Innenstadt, Steuernummer: 337/5780/1157, mit Bescheid vom 18.07.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO (Förderung des Sports) verwendet wird.

Spenden an den Förderkreis Hochschulsport sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Herzlichen Dank für Ihre Spende.

gez. Tim Seulen, Kassenwart

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).